

Fusion des Schweiz. Verbandes der LO-Rechnungsführer mit dem Schweiz. Fourierverband

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **16 (1950)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesschuhe für den Luftschutz

Der Bundesrat hat beschlossen, den neurekrutierten Angehörigen der örtlichen Luftschutztruppe anlässlich ihres Einrückens in die Rekrutenschule ein Paar Ordonnanzschuhe unentgeltlich abzugeben. Durch diese Massnahme wird eine bes-

sere Ausrüstung der Luftschutztruppe mit felddauglichem Schuhwerk angestrebt. Die bis jetzt festgelegte Ausrichtung einer Schuhenschädigung für den besoldeten Dienstag wird für diejenigen Angehörigen der örtlichen Luftschutztruppe beibehalten, die nicht zu länger dauernden Ausbildungsdiensten einberufen werden.

Fusion des Schweiz. Verbandes der LO-Rechnungsführer mit dem Schweiz. Fourierverband

Die am 18. März 1950 zum Abschluss gekommene Urabstimmung ergab bei einer Teilnahme von 200 stimmberechtigten Mitgliedern 193 Stimmen für die Fusion unseres Verbandes mit dem Schweiz. (Armee-) Fourierverband, bzw. dem Verband schweizerischer Fouriergehilfen.

Damit ist eine interne Verbandsaktion zum Abschluss gekommen, über die nachstehend kurz berichtet werden soll.

Bei Kriegsausbruch im Jahre 1939 stand das Rechnungswesen der Luftschutztruppen auf schwachen Füßen. Die Ausbildung der Rechnungsführer war mangelhaft. In einer Schnellbleiche von vier- bis sechstägigen Kursen wurde versucht, den Anwärtern wenigstens die primitivsten Grundlagen zu vermitteln.

In Erkennung dieser Schwierigkeiten ergriff der damalige Chef des Rechnungswesens der A+L selbst die Initiative zur Gründung eines militärischen Fachverbandes mit dem Hauptzweck, nach Möglichkeit die ausserdienstliche Weiterbildung der Rechnungsführer zu fördern. Am 7. Juni 1942 wurde der Verband in Olten aus der Taufe gehoben und die Leitung den Kameraden vom Luftschutzbataillon Olten übertragen. Im Jahre 1944 wechselte die Leitung nach Luzern über. Statutengemäss war die Tätigkeit des Vorortes von Luzern im Jahre 1947 abgelaufen. Nachdem aber bei den eingestellten Dienstleistungen der Luftschutztruppen die eigentliche Verbandstätigkeit auf ein Minimum beschränkt blieb, wurde der Leitung in Luzern die Weiterführung des Verbandes belassen. Sie unterzog sich dieser Aufgabe.

Die Struktur des Verbandes hat es mit sich gebracht, dass die ausserdienstliche Tätigkeit während der aktivfreien Zeit schwer zu organisieren war. Unser Verband war eine zentrale Zusammenfassung der LO-Fouriere, kannte also nicht, wie der Armee-Fourierverband, nach Ortschaften oder Regionen organisierte Untersektionen. Ortsgebundene Zusammenkünfte, Felddienstübungen, so wichtig diese gerade mit der neuen Organisation der Luftschutztruppen gewesen wären, und anderes mehr, mussten unterbleiben.

Schon bald nach dem Wechsel der Verbandsleitung im Jahre 1944 wurden darum die ersten Fühler für die Fusion mit dem Armee-Fourierverband ausgestreckt, ohne damals zu einem befriedigenden Abschluss zu kommen. Angesichts des guten Endes erübrigt es sich, hier nachträglich noch nach den Gründen von damals zu suchen.

Nach Ende des Aktivdienstes hat sich unser Verband kräftig für die Ausbildung von Fourieren auch in der Friedenszeit eingesetzt, und es darf als sein Erfolg gewertet werden, wenn die hierfür zuständigen Organe sich entschlossen, erstmals im letzten Jahre wieder Luftschutz-Fouriere auszubilden. Es war darüberhinaus noch eine besondere Freude damit verbunden, unsere Fourieranwärter wurden als gleichberechtigte Aspiranten in die Armee-Fourierschule einberufen.

Daneben lief im letzten Jahre die Einführung der Truppenrechnungsführer in das auf 1. Januar 1950 in Kraft getretene Verwaltungsreglement, in dem auch die Belange des Rechnungswesens im Luftschutz weitgehend geordnet sind. Auch hier setzte sich der Verband dafür ein, dass die Fouriere unserer Truppe ebenfalls in solche Kurse aufgeboten wurden, und wiederum war die Freude gross, als die Einführung unserer Leute gemeinsam mit den Truppenrechnungsführern vor sich ging.

Damit schien der Verbandsleitung die Zeit gekommen, neuerdings mit dem Schweiz. Fourierverband zwecks Fusion in Verbindung zu treten. Ueberaschenderweise ergab schon die erste persönliche Fühlungnahme mit der obersten Spitze dieses Verbandes grundsätzlich die Bereitwilligkeit zu einem Zusammenschluss. Nachdem auch die Mitglieder des Zentralvorstandes unseren Vorschlägen zustimmten, konnte vorbehaltlich der Genehmigung durch die eingangs erwähnte Urabstimmung folgende Vereinbarung getroffen werden:

a) Die Mitglieder des Schweiz. Verbandes der LO-Rechnungsführer beschliessen auf Grund eines ein-

gehenden Berichtes den Zusammenschluss mit dem Schweiz. Fourier-Verband und dem Verband schweizerischer Fouriergehilfen.

b) Mit dem Zusammenschluss treten die Mitglieder unseres Verbandes als vollberechtigte Mitglieder in die neuen Verbände ein, oder sie machen vom Austrittsrecht Gebrauch.

Der Uebertritt erfolgt in diejenige Sektion des Schweiz. Fourierverbandes oder des Verbandes schweizerischer Fouriergehilfen, die nach dem Wohnort des Uebertretenden in Frage kommt.

c) Das Verbandsvermögen, nach Abzug aller Verpflichtungen, geht nach folgendem Verteiler an die beiden Verbände über:

Anteil Schweiz. Fourierverband:

Anzahl übertretende Mitglieder \times Mitgliederbeitrag
(Fr. 10.—) = Teilerzahl
Es konnten überwiesen werden Fr. 2275.45

Anteil Verband schweizerischer Fouriergehilfen:

Anzahl übertretende Mitglieder \times Mitgliederbeitrag
(Fr. 5.—) = Teilerzahl
Es konnten überwiesen werden Fr. 172.25

Das übergebene Vermögen wird *in erster Linie für die ausserdienstliche Weiterbildung der Mitglieder* verwendet.

d) Unsere Verbandsbezeichnung geht ein. An deren Stelle werden wir Mitglieder der beiden Verbände und Abonnenten der betreffenden Verbandsblätter.

e) Die als Aktivmitglieder unserem Verbands angehörnden Qm. Of. können nach den Statuten des Schweiz. Fourierverbandes in diesen übertreten, besitzen dort aber wie alle andern Offiziere kein Stimmrecht.

f) Nach den Statuten des Schweiz. Fourierverbandes stellt jeweils *nur die Vorortssektion* die Mitglieder des Zentralvorstandes. Eine besondere Vertretung der Luftschutzfouriere ist also nicht möglich.

g) Ueber die Vorteile der Mitgliedschaft beim Schweiz. Fourierverband und beim Verband Schweiz.

Fouriergehilfen orientiert das Werbematerial dieser Verbände.

h) Der Uebertritt bringt für jedes übertretende Mitglied die Beitragspflicht ab Neujahr 1950, nachdem in unserem Verbands diese wegen unserer beschränkten Tätigkeit seit 1947 sistiert war.

Und am 18. März 1950 ging aus der Urabstimmung die überwältigende Zustimmung der Mitglieder zu diesen Vorschlägen als Beschluss hervor.

Damit ist es den Rechnungsführern unserer Truppe gelungen, positiven Anschluss an die Armee zu finden und es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dieser Zusammenschluss möchte auch höhern Orts als Beispiel zum Abschluss der dort grassierenden Konferitis dienen.

Zum Abschluss sei der Dank an die gesamte Mitgliedschaft für ihre treue Mitarbeit und Kameradschaft ausgesprochen. Sodann soll dankbar anerkannt werden, dass wir in unseren Bestrebungen für die ausserdienstliche Weiterbildung der Rechnungsführer von den zuständigen Stellen der A+L immer unterstützt wurden, und schliesslich seien in unsern Dank auch die Kommandanten unserer Luftschutzeinheiten eingeschlossen, die den Aufgaben und Nöten unserer Gradkameraden immer viel Verständnis entgegenbrachten.

Dann sei anerkennend auch der Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft und ihrer Sektionen gedacht. Wir wissen, dass das eine und andere unserer Postulate nur mit ihrer Unterstützung verwirklicht werden konnte.

Und schliesslich danken wir den leitenden Organen des Schweiz. Fourierverbandes für ihre aufgeschlossene Haltung bei den nun glücklich und erfolgreich zum Abschluss gekommenen Verhandlungen.

Am Tage, wo ich als abtretender Präsident diese Zeilen schreibe, erhielt ich durch die A+L nach meiner aus gesundheitlichen Gründen erfolgten Entlassung aus der Luftschutzdienstpflicht die Anerkennungs-urkunde für die dem Vaterland geleisteten Dienste.

Diese Urkunde wird mich immer auch da an die schönen Stunden treuer und oft fröhlicher Kameradschaft in der nicht immer leichten Verbandstätigkeit erinnern.

Luzern, im Mai 1950.

Oblt. Josef Kaufmann,
früher Qm. Ls. Bat. Luzern.